

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundestierärzteordnung**

Der Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) e. V. begrüßt den vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf zur Überarbeitung der Bundestierärzteordnung im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU vom 20.11.2013 zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Gerne möchten wir aber auf zwei für unsere Berufsgruppe wichtige Aspekte hinweisen, die im bisherigen Verfahren leider nur unzureichend aufgegriffen werden:

### I. Zu § 1 der Bundestierärzteordnung:

Nach wie vor halten wir es für dringend geboten, angelegentlich der bevorstehenden Novelle das tierärztliche Berufsbild in § 1 der Bundestierärzteordnung zu überarbeiten und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Hatte die Formulierung im Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit ihrer Definition der tierärztlichen Tätigkeit in § 1 noch weitgehend den Vorschlägen entsprochen, die vor rund zwei Jahren mit Schreiben vom 4. Februar 2014 von bpt und Bundestierärztekammer erarbeitet worden sind, vermissen wir die Erwähnung von § 1 nun völlig.

Nach wie vor halten wir an Satz 2 in Absatz I unseres Vorschlags fest; darin hatten wir formuliert:

*„Tierärztinnen und Tierärzte sind aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besonders zur Ausübung der Tierheilkunde geeignet; im Sinne des Staatsziels Tierschutz (Art. 20a Grundgesetz) ist jede Tierärztin und jeder Tierarzt aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in besonderem Maße zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.“*

Diese Formulierung soll (endlich) eine **umfassende Beschreibung des tierärztlichen Berufsbilds** gewährleisten und zudem den Tierarzt mit seinen besonderen Fähigkeiten vom Laien-Tierbehandler geeignet abgrenzen.

Insofern verweisen wir außerdem auf die Musterberufsordnung und die daran meist angelegten Berufsordnungen der Landestierärztekammern mit ihren jeweils überzeugenden Beschreibungen der tierärztlichen Tätigkeitsgebiete. Unseres Erachtens beschreibt § 2 III der Musterberufsordnung das tierärztliche Berufsbild zutreffend. Wir empfehlen dringend eine entsprechende Formulierung in der Bundestierärzteordnung.

Gegen eine umfassende Beschreibung des tierärztlichen Berufsbilds wurde uns gegenüber mit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes argumentiert, die sich auf eine Regelung lediglich des Berufszugangs zu beschränken habe. Unseres Erachtens gefährdet eine behutsame Ausweitung, wie wir sie vorschlagen, indes nicht die verfassungsrechtliche Beschränkung auf eine Regelung lediglich des Berufszugangs. Warum letztlich „auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken“ (so der ursprüngliche Entwurfstext des Ministeriums) noch den Berufszugang betreffen, beispielsweise das Hinwirken auf „die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und von Futtermitteln“ (so unsere Ergänzung) aber beispielsweise schon eine unzulässige Regelung der Berufsausübung sein soll, ist uns noch immer nicht klargeworden.

Hinzu kommt der allseits bekannte Umstand, dass sich bedauerlicherweise sogar die Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung nicht darüber im Klaren sind, welchen Zweck die

Norm tatsächlich verfolgt. Da die Rentenversicherung sich faktisch an der Berufsbildbeschreibung aus der Bundestierärzteordnung orientiert, obwohl die Vorschrift eine ganz andere Bedeutung hat, sind die Risiken für die Altersvorsorge selbst typischerweise tierärztlich Tätiger aus unserer Sicht untragbar.

Falls eine Erweiterung in oben beschriebener Weise nicht in Frage kommt, ist eine gänzliche Streichung der Vorschrift vorzugswürdig. Diesem Ansinnen möchte sich der bpt nicht verschließen, sieht aber eine sinnvolle Bereinigung der Situation nur als gegeben an, wenn zugleich

1. eine tragfähige sozialversicherungsrechtliche Regelung für alle tierärztliche Tätigkeiten gefunden werden kann, das heißt eine rechtssichere gesetzliche Lösung mit Änderung des Sozialgesetzbuchs VI,
2. die Streichung mit der einleitenden Neuformulierung von Absatz I einhergeht: „Tierärztinnen und Tierärzte sind verantwortlich für die Gesundheit von Tier und Mensch.“ (Absatz II bleibt bestehen: „Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.“) und
3. eine Umbenennung der Bundestierärzteordnung in z. B. „Gesetz über den Zugang zum Tierarztberuf“ erfolgt. Sofern eine bundesgesetzliche Berufsbeschreibung entfällt, ist der bisherige Begriff „Bundestierärzteordnung“ unseres Erachtens irreführend. Das Interesse, das Gesetz unter dem bisherigen Namen weiterzuführen, muss dahinter zurücktreten. Der Regelungszweck muss vielmehr schon in der Bezeichnung klar zum Ausdruck kommen, um etwaigen Missverständnissen schon auf diese Weise wirksam entgegenzutreten.

#### II. Zu § 8 der Bundestierärzteordnung:

Es erscheint fraglich, ob es angemessen ist, wegen des Verdachts des Vorliegens einer Straftat das Ruhen der Approbation anzuordnen, ohne dass die Art der Straftat näher konkretisiert wäre und ohne dass es in jeglicher Hinsicht auf die Schwere der Straftat ankommen würde. Das Ruhen der Approbation, das in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt ist, kann dazu führen, dass der betroffene Tierarzt unter Umständen monatelang mit seiner tierärztlichen Tätigkeit aussetzen muss, den Großteil seiner Kundschaft oder sogar die gesamte Kundschaft verliert und dadurch seine Existenz so gut wie vernichtet wird. Vor dem Hintergrund eines solchen möglichen Sachverhalts halten wir es für angezeigt, als Voraussetzung für das Ruhen der Approbation den Verdacht einer **schweren** Straftat aufzustellen.

Es widerspricht unserer Auffassung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn als Voraussetzung für die Anordnung des Ruhens der Approbation der Verdacht einer jeglichen Straftat aufgestellt wird. Das Anordnen des Ruhens der Approbation stellt ein – wenn auch zunächst nur zeitlich befristetes – Berufsverbot dar, das bei Tierärztinnen und Tierärzten in der Regel dazu führt, dass sich das Klientel (in diesem Sinne auch die Stammkundschaft) anderweitig orientiert und nicht zurückgewonnen werden kann, wenn die Anordnung wieder aufgehoben wird. Angemessen kann daher die Anordnung des Ruhens der Approbation nur dann sein, wenn es sich um eine Straftat handelt, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten bedroht sind.

Frankfurt am Main den 20.10.2016